



# Geschäftsreglement

## 1. Verantwortung des Vorstandes<sup>1</sup>

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach Aussen. Er ist für alle Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten verantwortlich, die nicht statutarisch oder reglementarisch einem anderen Organ zugewiesen sind.

## 2. Organisation, Aufgaben, und Kompetenzen des Vorstandes

Die regulären Sitzungstermine für das folgende Jahr werden an der letzten Sitzung des Vorjahres festgelegt. Drittpersonen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr. In zeitlich dringenden Situationen können Geschäfte auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden, benötigen dann aber eine 2/3-Mehrheit. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, welches auch den Mitgliedern des Bündner Seniorenrates zugestellt wird. Veranstaltungen, zum Beispiel die Durchführung einer Reise, können im Auftrag des Vorstandes von Drittpersonen organisiert und durchgeführt werden.

## 3. Kommunikation

Mindestens viermal jährlich erscheint das Verbandspublikationsorgan Capricorn mit Beiträgen über die Tätigkeit des Vorstandes, des Bündner Seniorenrates sowie weiterer Institutionen und Persönlichkeiten. Der Vorstand bezeichnet die zuständige Redaktion.

Der Präsident pflegt regelmässig den Kontakt mit den Behörden, der Pro Senectute und den Sponsoren.

## 4. Unterschriftenregelung

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident zu zweit oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Dem Kassier wird für den Bargeldverkehr Einzelunterschrift bis zum Betrag von Fr. 1'000.- (eintausend) eingeräumt.

## 5. Finanzen und Budget

Der Vorstand erstellt das Budget für das folgende Jahr. Ihm obliegt die Verantwortung für den Finanzhaushalt und die Einhaltung des Budgets. Ausserhalb des Budgets<sup>2</sup> kann der Vorstand Ausgaben im Ausmass von maximal zehn Prozent des Vereinsvermögens pro Jahr beschliessen.

Für den Bündner Seniorenrat ist in der Erfolgsrechnung ein eigenes Konto zu führen.

Die Tätigkeit im Vorstand, im Seniorenrat sowie in Arbeitsgruppen und Kommissionen erfolgt ehrenamtlich. Wer im Auftrag des Vorstandes tätig ist, hat Anspruch auf Entschädigung der Spesen. Der Vorstand erlässt für sich, den Seniorenrat und für Arbeitsgruppen und Kommissionen ein Spesenreglement<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Siehe Art. 6 bis 6.3 der Verbandsstatuten

<sup>2</sup> Siehe Art. 9.4 der Verbandsstatuten

<sup>3</sup> Spesenreglement, vom Vorstand erlassen am 16. Juni 2014

## 6. Reglemente / Leitbild / Fachkommissionen

Gemäss Art. 6.3 der Verbandsstatuten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und Reglemente erlassen, die zur Erfüllung der festgelegten Aufgaben dienen, sowie ein Leitbild für den Verband und den Seniorenrat ausarbeiten lassen.

Bestehende Arbeitsgruppen:

- Redaktionskommission Capricorn

Erlassene Reglemente:

- Geschäftsreglement für den Vorstand und den Seniorenrat
- Leitbild für den Bündner Kantonalverband der Senioren.

## 7. Bündner Seniorenrat (BSR)

### a. *Sinn und Zweck*

Der Seniorenrat ist das politische Fachorgan des Verbandes. Er legt seine Ziele und Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand fest. In seiner Ausrichtung orientiert er sich am Leitbild für den Verband.

### b. *Zusammensetzung, Wahl und regionale Abstützung, Amtsdauer*

Der Seniorenrat besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern, welche eine möglichst optimale Vertretung der einzelnen Regionen des Kantons gewährleisten. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl seiner Mitglieder erfolgt unter Einbezug der Wahlvorschläge des Seniorenrates durch den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl<sup>4</sup> ist möglich. Der Vorstand<sup>5</sup> und die Geschäftsleitung von Pro Senectute Graubünden delegieren zusätzlich zu den 10 bis 15 gewählten Mitgliedern je eine Person in den Seniorenrat.

Er ist wenn möglich mit einem Mitglied im Schweizerischen Seniorenrat vertreten.

### c. *Arbeitsweise und Aufgaben*

Der Seniorenrat tagt nach Bedarf, in der Regel aber alle zwei bis drei Monate. Die regulären Sitzungstermine des Jahres werden im Vorjahr festgelegt.

Der Ausschuss (Präsidium und zwei bis vier Mitglieder) bestimmt die Arbeitsthemen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt. Über Beratung und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt. Eine Kopie davon geht auch an die Vorstandsmitglieder.

Der Seniorenrat kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden, welche Geschäfte zuhanden des Seniorenrates vertieft vorbereiten. Er kann Experten zu einzelnen Themen zuziehen.

Der Seniorenrat erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung des Verbandes einen Bericht über seine Tätigkeit.

Anliegen, die auf eidgenössischer Ebene zu entscheiden sind, werden vom Vorstand des BKVS dem Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) zur Weiterverfolgung überwiesen.

### d. *Netzwerk und Medien*

Vertreter des Seniorenrates treffen sich regelmässig mit der Grossrätlichen Kommission für altersspezifische Fragen und mit der Vertretung des Kantonalen Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes, um gesellschaftliche Anliegen, insbesondere um die Interessen und Probleme der älteren Bevölkerung, zu besprechen und mögliche Lösungen anzuregen.

Zur Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Bündner Seniorenrates und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Altersanliegen werden den Medien regelmässig Beiträge zur Publikation zugestellt. Ein aus Seniorinnen und Senioren zusammengesetztes Medienteam ist für die Redaktion der Medienbeiträge verantwortlich. Die erarbeiteten Medienverlautbarungen sind zu Händen des Capricorns an das Redaktionsteam weiter zu leiten.

---

<sup>4</sup> Änderung vom 1. Dezember 2014

<sup>5</sup> Änderung vom 1. Dezember 2014

e. *Finanzielles*

Der Seniorenrat verfügt über die ihm durch das Budget zugewiesenen finanziellen Mittel autonom. Für die Einhaltung des Budgets ist er verantwortlich. Er erarbeitet zuhanden des Vorstandes im Vorjahr jeweils die Grundlagen für die Budgetierung der notwendigen Mittel für das Folgejahr.

8. **Besondere Bestimmungen**

Der Vorstand ist für den Datenschutz verantwortlich. Personendaten dürfen nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Aussenstehende weiter gegeben werden.

Über Änderungen dieses Reglements entscheidet der Vorstand. Der Seniorenrat hat für die ihn betreffenden Bestimmungen dieses Reglements ein Antragsrecht. Vom Vorstand beschlossene Änderungen sind dem Seniorenrat schriftlich mitzuteilen.

9. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 16. Juni 2014 erlassen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Geschäftsreglemente.

**Bündner Kantonalverband der Senioren**

Hans Joss  
Vizepräsident

Ruth Wolf  
Ressort Finanzen

**Verteiler:**

- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder des Seniorenrates